

## **Richtlinie**

### Gründungsstipendium/24

gültig ab 01.02.2024 – 31.12.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
1. Ziele.....	4
2. Rechtsgrundlagen.....	4
3. Ausschluss des Rechtsanspruchs .....	5
4. Teilnahmebedingungen am Wettbewerb.....	5
5. Einreichbare Vorhaben .....	5
6. Teilnahme und Teilnahmeunterlagen.....	6
6.1.    Teilnahmeantrag.....	6
6.2.    Beizufügende Unterlagen .....	6
7. Bewertung und Entscheidung .....	6
7.1.    Formale Vorprüfung.....	6
7.2.    Auswahlverfahren und Bewertungskriterien .....	6
7.3.    Bewertung/Jury.....	7
7.4.    Reihung und Prämierungsvorschlag.....	7
7.5.    Prämierung/Beschluss durch das Präsidium .....	7
8. Mitteilung der Entscheidung.....	7
9. Stipendium/Auszahlung der 1. Tranche .....	8
10. Berichtspflichten.....	8
10.1.    Meilensteine.....	8
10.2.    Endbericht .....	8
10.3.    Monitoring.....	8
11. Voraussetzungen für den Bezug der Tranchen 2 und 3 des Stipendiums .....	8
12. Auszahlung der Tranchen 2 und 3 des Stipendiums.....	9
13. Ausarbeitung der Gründungsidee .....	9
14. Widerrufsgründe und Rückzahlung.....	9
15. Datenschutz .....	10
15.1.    Verarbeitung von personenbezogenen Daten .....	10
15.2.    Publizierbare Daten .....	10
16. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung.....	10
17. Geltungszeitraum.....	11

18. Anwendbares Recht/Gerichtsstand..... 11

19. Ausschreibende Stelle ..... 11

Anhang I..... 12

## Präambel

Die vorliegende Ausschreibung der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (in weiterer Folge Wirtschaftsagentur Wien) regelt das Wettbewerbs-Programm „Gründungsstipendium“. Einreichungen innerhalb des Geltungszeitraums dieses Wettbewerbs (siehe Pkt. 17) sind im Rahmen von zeitlich begrenzten Einreichzeiträumen zu den auf der Website genannten Terminen möglich. Konkrete Informationen zu diesem Wettbewerb finden Sie unter [www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at).

Gegenstand dieses Wettbewerbs ist der Erhalt eines „Gründungsstipendiums“ für die Dauer von längstens sechs Monaten gemäß den folgenden Bedingungen dieser Ausschreibung.

## 1. Ziele

Mit dem gegenständlichen Wettbewerb soll die Verwirklichung von frühphasigen Gründungsideen unterstützt werden.

Ziel des vorliegenden Wettbewerbes ist es, einen Impuls zu setzen, um innovative Wiener Gründungsideen zu realisieren und dadurch einen Beitrag zur Strukturverbesserung der Wiener Wirtschaft zu leisten. Zielgruppe sind Personen, die bisher am Markt noch keiner selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Diesen soll das ausgeschriebene Gründungstipendium den Schritt in die Vorgründungsphase erleichtern. Der Bezug des Stipendiums soll dazu dienen und erfordert, dass sich der Preisträger bzw. die Preisträgerinnen der Ausarbeitung des prämierten Gründungsvorhabens intensiv zu widmen haben. Eine unselbständige Erwerbstätigkeit während der Stipendiumsbezugszeit von max. 20 Stunden/Woche ist möglich.

Auf Basis eines inhaltlich und wirtschaftlich nachvollziehbaren Konzepts erhalten die Preisträger\*innen die Möglichkeit, für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten eine finanzielle Unterstützung („Stipendium“) in der Höhe von insgesamt EUR 8.000 innerhalb von 6 Monaten pro Person (max. 3 Personen, Details siehe Pkt. 9 und Pkt. 12) zu erhalten.

Eine Umsetzung der ausgearbeiteten Gründungsidee (des Geschäftsmodells) durch eine darauf basierende Unternehmensgründung ist keine Voraussetzung für den Bezug des Stipendiums, sofern das ehrliche Bemühen zur Realisierung glaubhaft gemacht werden kann.

Das Stipendium dient ausschließlich dazu, dass sich der/die Preisträger\*innen auf die Ausarbeitung der Gründungsidee konzentrieren kann/können und ist nicht zur Finanzierung einer (wenn auch gewünschten) Unternehmensgründung bestimmt.

## 2. Rechtsgrundlagen

Basis der Rechtsgrundlagen

### a. Innerstaatliche Rechtsgrundlage

Die vorliegende Richtlinie wurde in der Sitzung des Wiener Gemeinderats vom 18.10.2023 unter eRecht 1171082-2023 zur Kenntnis genommen.

b. Europäische beihilferechtliche Grundlagen

Das Gründerstipendium der Wirtschaftsagentur Wien unterliegt nicht dem Beihilfenrecht der Europäischen Union, da es sich bei den Preisträgern ausschließlich um natürliche Personen handelt, die noch kein Unternehmen gegründet und daher noch keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

### 3. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Entscheidung auf Zuerkennung von Preisgeldern/Stipendien erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Ausschreibung. Auf die Gewährung von Preisgeldern/Stipendien nach dieser Ausschreibungsunterlage besteht kein Rechtsanspruch.

### 4. Teilnahmebedingungen am Wettbewerb

Zur Teilnahme am Wettbewerb „Gründungsstipendium“ berechtigt sind

- a. natürliche Personen (einzeln oder als Team von bis zu max. drei Personen),
- b. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c. keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (siehe Anhang I),
- d. seit mindestens 6 Monaten nachweislich über einen Hauptwohnsitz oder mindestens einem Jahr über einen Nebenwohnsitz in Wien verfügen,
- e. und weder am Unternehmensgründungsprogramm des Arbeitsmarktservice teilnehmen noch AMS Geldleistungen beziehen.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme des Gründerstipendiums und einer Unterstützung aus dem Förderprogramm „aws First Inkubator“ der Austria Wirtschaftsservice oder einem vergleichbaren Angebot ist nicht gestattet.

### 5. Einreichbare Vorhaben

Eingereichte Gründungsideen (Vorhaben) sollen hinsichtlich Umsatzentwicklung und Beschäftigung wachstumsorientiert und skalierbar sein und einen ersichtlichen Innovationsgehalt aufweisen. Das der Gründungsidee zugrundeliegende Geschäftsmodell ist im Teilnahmeantrag anhand nachvollziehbar inhaltlicher und wirtschaftlicher Eckpunkte darzustellen (dazu sind die entsprechenden Antragsfragen: siehe Antragsfragen und Bewertungskriterien – diese sind im Downloadbereich des Fördercockpits nachzulesen) und während des Bezugs des Stipendiums detailliert auszuarbeiten.

## 6. Teilnahme und Teilnahmeunterlagen

### 6.1. Teilnahmeantrag

Die Teilnahme am Wettbewerb ist ausschließlich online möglich.

Die unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> abrufbaren Online-Formulare („Teilnahmeantrag“) sind vollständig ausgefüllt einzureichen. Eine Teilnahme ist erst dann erfolgt, nachdem das Formular eingereicht wurde und eine entsprechende Bestätigung seitens der Wirtschaftsagentur an die TeilnehmerInnen versendet wurde. Der Teilnahmeantrag ist in deutscher oder englischer Sprache auszufüllen.

### 6.2. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind dem Teilnahmeantrag beizufügen:

- a. Meldebestätigung (zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als ein Monat)
- b. Anerkennung der „Allgemeinen Teilnahmebedingungen zum Wettbewerb Gründungsstipendium“

Mit der Unterfertigung der „Allgemeinen Teilnahmebedingungen zum Wettbewerb Gründungsstipendium“ werden die Bestimmungen dieser Ausschreibung sowie der Allgemeinen Teilnahmebedingungen hierzu durch den Teilnehmer als rechtverbindlich bestätigt.

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind von jeder teilnehmenden Person zum Zeichen ihrer Zustimmung rechtsgültig zu unterzeichnen und im Fördercockpit der Wirtschaftsagentur Wien hochzuladen. Die Unterzeichnung kann erfolgen

- eigenhändig auf einem Ausdruck der Allgemeinen Teilnahmebedingungen (in diesem Fall sind die unterfertigten Allgemeinen Teilnahmebedingungen als Scan hochzuladen) oder
- durch eine qualifizierte digitale Signatur (Handy-Signatur oder Bürgerkarte).

- c. ein aktueller Lebenslauf (maximal 1 Seite lang).

## 7. Bewertung und Entscheidung

### 7.1. Formale Vorprüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien führt bei allen Einreichungen eine formale Vorprüfung durch.

Die Wirtschaftsagentur Wien kann den/die Teilnehmer\*innen gegebenenfalls einmalig auffordern, fehlende Angaben zu ergänzen oder Unterlagen nachzureichen.

### 7.2. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien

- a. Auswahlverfahren

Als Auswahlverfahren kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung. Dabei werden die bis zu einem bestimmten – auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekannt gegebenen – Stichtag eingereichten Vorhaben bewertet und gereiht.

b. Kriterien

Für die Bewertung der Vorhaben werden einerseits allgemeine und andererseits spezifische Bewertungskriterien herangezogen. Die Gewichtung der Kriterien wird im Bewertungsschema festgelegt. Das Bewertungsschema wird auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien veröffentlicht.

c. Mindestpunktezah

Die erforderliche Mindestpunktezah beträgt 30 % der möglichen Bewertungspunkte.

### **7.3. Bewertung/Jury**

Die Bewertung der eingereichten Gründungsideen erfolgt durch eine von der Wirtschaftsagentur Wien eingesetzten Fachjury. Die Zusammensetzung der Fachjury wird auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien veröffentlicht. Die Fachjury ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Es wird in der Zusammensetzung der Jury, in der Bekanntmachung und Bewertung darauf Bedacht genommen, ein ausgewogenes Verhältnis von Gründerinnen und Gründern zu erzielen.

### **7.4. Reihung und Prämierungsvorschlag**

Teilnahmen, die bei der Wirtschaftsagentur Wien bis zu einem auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekannt gegebenen Stichtag vollständig eingereicht werden, werden – sofern sie die angegebene Mindestbewertungspunktezah (30 % der möglichen Bewertungspunkte) erreichen – nach dem Bewertungsergebnis gereiht. Das finale Bewertungsergebnis wird im Zuge der Jurysitzung nach erfolgtem Hearing erstellt.

Im Anschluss an die Reihung werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien die Liste aller Teilnahmen sowie ein Prämierungsvorschlag entsprechend den budgetären Möglichkeiten vorgelegt, wobei das im Rahmen der Ausschreibung pro Einreichzeitraum bzw. Budgetierungszeitraum vorgesehene Wettbewerbsbudget herangezogen wird.

### **7.5. Prämierung/Beschluss durch das Präsidium**

Die gemäß Pkt. 7.4. von der Fachjury beurteilten und gereihten Einreichungen werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt.

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien beschließt über die gereihten Einreichungen.

## **8. Mitteilung der Entscheidung**

Der/Die Teilnehmer\*in erhält die Mitteilung über die Entscheidung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien und allfällige Bedingungen für die Gewährung eines Stipendiums in schriftlicher Form. Im Fall einer Ablehnung des Vorhabens werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

## 9. Stipendium/Auszahlung der 1. Tranche

Im Falle einer Prämierung erhält der/die Teilnehmer\*in die Möglichkeit des Bezugs eines Stipendiums über die Dauer von 6 Monaten, sofern die Voraussetzung erfüllt ist, dass der/die Preisträger\*in zum Zeitpunkt der Zusage weiterhin keine selbständige unternehmerische Tätigkeit ausübt. Verpflichtend (pro Gründungsvorhaben für mindestens eine prämierte Person) ist die Teilnahme an vier Coachingstunden sowie die Teilnahme an verpflichtenden Vernetzungs- und Austauschterminen, die von der Wirtschaftsagentur Wien angeboten werden und im Zuge des Stipendiums zu absolvieren sind.

- Die Auszahlung der 1. Tranche in der Höhe von EUR 2.000 erfolgt auf ein auf den/die Teilnehmer\*in lautendes Bankkonto nach positiver Mitteilung gemäß Pkt 8.
- Die Auszahlung der Tranchen 2 und 3 erfolgt in Abhängigkeit der pünktlichen Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 10.

## 10. Berichtspflichten

### 10.1. Meilensteine

Im Fall einer Prämierung hat der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin unaufgefordert nach drei Monaten, gerechnet ab dem bekanntgegebenen Beginn der Ausarbeitung, schriftlich einen aussagekräftigen Meilensteinbericht zu übermitteln. Die Wirtschaftsagentur Wien wird entsprechende Vorlagen zur Verfügung stellen.

### 10.2. Endbericht

Unmittelbar nach Abschluss der Ausarbeitung des prämierten Vorhabens ist ein aussagekräftiger Endbericht an die Wirtschaftsagentur Wien zu übermitteln. Die Wirtschaftsagentur Wien wird eine entsprechende Vorlage zur Verfügung stellen.

### 10.3. Monitoring

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin erklärt sich bereit, an Evaluierungen des Stipendiums mitzuwirken. Diese können während des Bezugs, aber auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

## 11. Voraussetzungen für den Bezug der Tranchen 2 und 3 des Stipendiums

In den Genuss dieser Tranchen kommen all jene Teilnehmer\*innen am Wettbewerb, deren eingereichtes Gründungsvorhaben prämiert wurde (siehe Pkt. 7.5) und die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die Person/en muss/müssen sich zielstrebig dem Gründungsvorhaben widmen. Damit dies gewährleistet ist, darf mit dem angezeigten Vorhabenstart (siehe Pkt. 13) ein unselbstständiges Angestelltenverhältnis (bei einem Arbeitgeber oder bei mehreren



Arbeitgebern zusammengerechnet) in der Höhe von max. 20 Stunden pro Woche nicht überschritten werden.

- b. Der Start des Vorhabens hat binnen 3 Monaten nach Mitteilung (gerechnet nach dem Tag des in der Mitteilung gemäß Punkt 8. genannten Zusagedatums) zu erfolgen.
- c. Die zeitgerechte Übermittlung der Berichte gemäß Pkt. 10

## 12. Auszahlung der Tranchen 2 und 3 des Stipendiums

Die Auszahlung der Tranchen erfolgt:

- **2. Tranche** in der Höhe von EUR 3.000 nach Prüfung und positiver Beurteilung des 1. Meilensteinberichts
- **3. Tranche** in der Höhe von EUR 3.000 nach Prüfung und positiver Beurteilung des Endberichts sowie des Nachweises von insgesamt 4 im Vorhabenszeitraum absolvierten Coachingstunden und der Teilnahme an den verpflichtenden Vernetzungs- bzw. Austauschtreffen. In der Regel hat das gesamte Team teilzunehmen, nur in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.
- Teams erhalten einen Stipendiumsbezug für maximal 3 (drei) Teammitglieder.
- Sämtliche Auszahlungen erfolgen auf ein auf den/die Teilnehmer\*in lautendes Bankkonto.

## 13. Ausarbeitung der Gründungsidee

Mit der Ausarbeitung der Gründungsidee ist innerhalb eines Zeitraums von längstens 3 (drei) Monaten ab dem in der Mitteilung genannten Zusagedatum (Pkt.8) zu beginnen. Verpflichtend (pro Gründungsvorhaben für mindestens eine prämierte Person) ist die Teilnahme an vier Coachingstunden sowie die Teilnahme an verpflichtenden Vernetzungs- und Austauschterminen, die von der Wirtschaftsagentur Wien angeboten werden und im Zuge des Stipendiums zu absolvieren sind.

## 14. Widerrufsgründe und Rückzahlung

Das Gründungsstipendium ist zweckmäßig (für die Ausarbeitung der Gründungsidee) zu verwenden. Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens, dass das Gründungsstipendium nicht zweckmäßig verwendet wurde, wird bis zu 4 Jahre nach der letzten ausbezahlten Tranche das zugesagte Stipendium widerrufen und ist in Folge zur Gänze zurückzuzahlen.

## 15. Datenschutz

### 15.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Teilnehmer\*innen nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche von ihnen bekanntgegebenen oder sonst anfallenden personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung dieses Wettbewerbes und den daraus für die ausschreibende Stelle resultierenden Verpflichtungen, insbesondere jene personenbezogenen Daten, welche für die Auszahlung des ausschreibungsgegenständlichen Stipendiums oder dessen Kontrolle erforderlich sind, von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z. B. Jurymitgliedern, externen Expert\*innen) verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) sowie an

- die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien und die Förderstellen der Stadt Wien,
- die Förderstellen des Bundes und der Bundesländer, den Rechnungshof sowie an
- die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof)

übermittelt werden dürfen, wo diese Daten zum Zwecke der Prüfung der Gewährung und Abwicklung dieses Wettbewerbs verarbeitet werden.

### 15.2. Publizierbare Daten

Vorbehaltlich anderslautender bundes- oder landesgesetzlicher bzw. unionsrechtlicher Vorschriften sind die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien im Fall der Zusage eines Preisgeldes zur uneingeschränkten Veröffentlichung der nicht personenbezogenen Daten des/der Antragsteller\*in, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des Vorhabens, des Preisgeldbetrags sowie der Begründung für die Auswahl des Vorhabens berechtigt.

## 16. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagelöschung

Die Auszahlungen des Preisgeldes nach dieser Ausschreibung erfolgen ausschließlich an natürliche Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz<sup>1</sup> und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Der/Die Teilnehmer\*in ist zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung des Vorhabens sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Der/Die Teilnehmer\*in hat jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von dem/der Teilnehmer\*in im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vorhabens oder der Umsetzung des Vorhabens einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichtet

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBl. 35/2004 idgF

sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## 17. Geltungszeitraum

Diese Ausschreibung ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Einreichungen vom 01.02.2024 bis 31.12.2026.

## 18. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Ausschreibung resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Ausschreibung anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderausschreibung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

## 19. Ausschreibende Stelle

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.  
Abteilung Förderungen  
Mariahilfer Straße 20  
1070 Wien

T: +43 (0)1 25200 402  
E: [foerderungen@wirtschaftsagentur.at](mailto:foerderungen@wirtschaftsagentur.at)  
[www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at)  
<https://cockpit.wirtschaftsagentur.at>

## Anhang I

### Selbständige wirtschaftliche Tätigkeit

**Unter „wirtschaftlicher Tätigkeit“ ist jede Tätigkeit zu verstehen, die darin besteht, Waren oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten.<sup>2</sup>**

Die gegenständliche Ausschreibung richtet sich ausschließlich an natürliche Personen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dieses Antragskriterium dient der Einhaltung der Vorschriften des EU-Beihilfenrechts.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dann gegeben, wenn der Gegenstand der Tätigkeit im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht. Für das Vorliegen eines Marktes reicht es bereits aus, dass andere BetreiberInnen interessiert und in der Lage wären, die Dienstleistung auf dem betreffenden Markt zu erbringen. Wenn andere Marktteilnehmer die gleiche Ware oder Dienstleistung anbieten, handelt es sich in der Regel um eine wirtschaftliche Tätigkeit.

Ob mit der Tätigkeit ein bestimmter Erwerbszweck verfolgt wird oder nicht, ist für die Beurteilung nicht maßgeblich (die Gewinnerzielungsabsicht spielt keine Rolle für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit).

Wann eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, ist nicht immer leicht zu beantworten und vom Einzelfall abhängig.

**Beachte** - EuGH v. 10.01.2006, Rs. C-222/04 (*Casa di Risparmio di Firenze*), Rn. 111 f.:

„Der bloße Besitz von Beteiligungen, auch von Kontrollbeteiligungen, stellt nicht schon eine wirtschaftliche Tätigkeit der Einheit dar, die diese Beteiligungen hält, wenn mit ihm nur die Ausübung der Rechte, die mit der Eigenschaft eines Aktionärs oder Mitglieds verbunden sind, und gegebenenfalls der Bezug von Dividenden einhergeht, die bloß die Früchte des Eigentums an einem Gut sind.

Übt dagegen eine Einheit, die Kontrollbeteiligungen an einer Gesellschaft hält, diese Kontrolle tatsächlich durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Gesellschaft aus, ist sie als an der wirtschaftlichen Tätigkeit des kontrollierten Unternehmens beteiligt anzusehen.“

<sup>2</sup> EuGH in ständ. Rsp (siehe hierzu Bekanntmachung d. Kommission zum Begriff der Beihilfe v. 19.07.2016, 2016/C 262/01, Rn. 9 mwN).